
VERTRAG FACHPLANUNG

LEISTUNGSBILD TRAGWERKSPLANUNG

**ERSATZNEUBAU UND UMSTRUKTURIERUNG DER PFARRER-
KNEIPP GRUND- UND MITTELSCHULE IN BAD WÖRISHOFEN**

Die **Stadt Bad Wörishofen**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Daniel Pflügl,
Bgm.-Ledermann-Straße 1, 86825 Bad Wörishofen,

– nachfolgend **Auftraggeber** genannt –

und

[●]

vertreten durch [●],

[●], [●]

– nachfolgend **Auftragnehmer** genannt –

– Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam auch **Vertragsparteien**
genannt –

schließen folgenden **Vertrag**:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Vertragsgegenstand und Vertragsziele	3
2. Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen	5
3. Leistungsumfang	7
4. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmer	9
5. Geänderte und zusätzliche Leistungen	11
6. Vertragstermine und Fristen	13
7. Kostenobergrenze	13
8. Projektteam und Mitarbeiter des Auftragnehmers	14
9. Subplaner	15
10. Fachliche Beteiligte / Sonderfachleute	16
11. Vertretung des Auftraggebers	16
12. Honorar	16
13. Nebenkosten	18
14. Zahlungen	18
15. Abnahme	19
16. Mängelansprüche	19
17. Herausgabe von Unterlagen und Dateien	20
18. Leistungsverweigerungsrechte	20
19. Versicherung	21
20. Kündigung	21
21. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel	22
22. Nutzungs- und Verwertungsrechte	23
23. Schlussbestimmungen	25

Präambel

Der Auftraggeber beabsichtigt, die Pfarrer-Kneipp Grund- und Mittelschule in Bad Wörishofen umzustrukturieren. Im Zuge der Umstrukturierung soll insbesondere die „Alte Turnhalle“ abgebrochen und an deren Stelle ein Neubau errichtet werden. Die Umstrukturierung erfolgt in 2 Bauabschnitten, Bauabschnitt 1 (im Folgenden auch „**BA 1**“ genannt) und Bauabschnitt 2 (im Folgenden auch „**BA 2**“ genannt).

Das Bauvorhaben soll mit Fördermitteln nach Art. 10 BayFAG sowie nach dem Landesförderprogramm Ganztagsausbau realisiert werden.

Die Fachplanungsleistungen für das Leistungsbild Tragwerksplanung der Leistungsphasen 1 und 2 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, (im Folgenden nur „**HOAI**“), wurden bereits erbracht.

Der Auftraggeber hat ein offenes Verfahren (Vergabenummer: Bad Wörishofen_777_0002_03) über die Beschaffung von Leistungen der Fachplanung – Leistungsbild Tragwerksplanung (§§ 49 ff. HOAI) für die Leistungsphasen 3 bis 8 des Bauabschnitts 1 sowie die Leistungsphase 3 des Bauabschnitts 2 für das Projekt „Ersatzneubau und Umstrukturierung der Pfarrer-Kneipp Grund- und Mittelschule in Bad Wörishofen“ durchgeführt (nachfolgend „**Vergabeverfahren**“ genannt). Der Auftragnehmer hat auf sein Angebot den Zuschlag erhalten.

Dem Vertrag liegt eine stufenweise Beauftragung des Auftragnehmers in vier (4) Stufen zugrunde. In den Stufen sind die erforderlichen Leistungen der Fachplanung – Leistungsbild Tragwerksplanung zum Erhalt einer Baugenehmigung sowie zur Realisierung des Bauvorhabens zu erbringen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Vertragsgegenstand und Vertragsziele

- 1.1 Gegenstand des Vertrags sind Leistungen der Fachplanung – Leistungsbild Tragwerksplanung, Leistungsphasen 3 bis 8 des Bauabschnitts 1 sowie die Leistungsphase 3 des Bauabschnitts 2, für das Projekt „Ersatzneubau und Umstrukturierung der Pfarrer-Kneipp Grund- und Mittelschule Bad Wörishofen“ (nachfolgend „**Bauvorhaben**“ genannt). Der Umfang / Umgriff der Bauabschnitte ergibt sich aus **Anlage 802**.

Der Auftragnehmer hat bei Bestandssanierungen damit zu rechnen, dass die Planungsaufgabe Änderungen unterliegt. Er hat flexibel darauf zu reagieren und seine Leistungen an die geänderten Umstände anzupassen. Dies betrifft insbesondere eventuell unzulängliche Alt- und Bestandsunterlagen, Abweichungen des Bestandes von den Ergebnissen von Bestandsuntersuchungen, Tragfähigkeit von Elementen der vorhandenen Konstruktion oder sonst Abweichungen bei der Tragkonstruktion, Einwirkungen aus der Umgebung des Projekts, unerwartete Einflüsse aus den Materialien des Baubestandes, das Auftreten von unerwarteten

Gefährdungen oder neue Erkenntnisse aus Bauteilöffnungen. Solche Einflüsse können dazu führen, dass am Projekt ein Wiedereintreten in bereits erbrachte vertragsgegenständliche Leistungsphasen erforderlich werden wird. Der Auftragnehmer wird auch dann seine Leistungen und Arbeitsergebnisse an diese Einflüsse aus dem Bestand anpassen. Die möglichen Einflüsse aus dem Bestand und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Leistungen des Auftragnehmers sind in die Vergütung des Auftragnehmers eingeflossen; etwaige Erkenntnisse aus noch durchzuführenden Bestandsuntersuchungen oder Bauteilöffnungen haben daher grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Vergütung; § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) bleibt jedoch unberührt.

1.2 Die Vertragsleistungen des Auftragnehmers müssen neben den in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**) genannten Anforderungen folgenden Planungs- und Projektzielen genügen:

1.2.1 Allgemeine Ziele

Übergeordnetes Vertragsziel ist die vollständige, termingerechte und mangelfreie Planung des Bauvorhabens nach Ziffer 1.1 gemäß den funktionalen Vorgaben des Auftraggebers und innerhalb des Kostenziels des Auftraggebers. Hierfür erbringt der Auftragnehmer im Rahmen einer stufenweisen Beauftragung alle zum Erhalt einer Baugenehmigung sowie zur anschließenden Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Planungsleistungen und Überwachungsleistungen der Fachplanung – Leistungsbild Tragwerksplanung (§§ 49 ff. HOAI).

1.2.2 Terminziele

Die Leistungen des Auftragnehmers sind – eine entsprechende Beauftragung vorausgesetzt – vollständig und zeitgerecht so zu erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten und realisiert werden können (verbindliche Vertragstermine):

Fertigstellung der Entwurfsplanung für BA 1 und BA 2 und Vorlage zur Freigabe gemäß Ziffer 4.4:	6 Kalenderwochen nach Zuschlagserteilung
Vorlage der Bauantragsunterlagen für BA 1 zur Unterschrift:	15 Kalenderwochen nach Zuschlagserteilung
Fertigstellung der Ausführungsplanung für BA 1:	13 Kalenderwochen nach Beginn der LPH 5

Im Übrigen wird auf die Vereinbarungen in Ziffer 6 dieses Vertrages verwiesen.

1.2.3 Kostenziel

Die Kosten der Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276:2018-12 für den Bauabschnitt 1 dürfen im Zeitpunkt der Fertigstellung (Gesamtfertigstellung) einen Betrag von

brutto EUR 16.900.000,00

nicht überschreiten. Die Verteilung der Kosten auf die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276:2018-12 ergibt sich aus **Anlage 810_005**.

Die Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 nach DIN 276:2018-12 für den Bauabschnitt 2 dürfen im Zeitpunkt des Abschlusses der Leistungsphase 3 einen Betrag von

brutto EUR 4.460.000,00

nicht überschreiten. Die Verteilung der Kosten auf die Kostengruppen 300 bis 700 nach DIN 276:2018-12 ergibt sich aus **Anlage 810_005**.

Im Übrigen wird auf die Vereinbarungen in Ziffer 7 dieses Vertrages verwiesen.

1.3 § 650p Abs. 2 BGB kommt nicht zur Anwendung.

2. Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen

2.1 Vertragsbestandteile und -grundlagen des Vertrages sind:

- 2.1.1 die Bestimmungen dieses Vertrages;
- 2.1.2 das Bayerische Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz – BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210), BayRS 605-1-F;
- 2.1.3 die Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Unterricht und Kultus, vom 23. August 2023, Az. V1/6512-1/510 (BayMBI. Nr. 436), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2025 (BayMBI. Nr. 586; 2026 Nr. 32) geändert worden ist;
- 2.1.4 der Fragen-Antworten-Katalog des Vergabeverfahrens in der letzten, über die E-Vergabepattform eingestellten Version, soweit er diesen Vertrag und dessen Anlagen konkretisiert (**Anlage 104**);
- 2.1.5 der (bezuschlagte) Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**);
- 2.1.6 die Leistungsbeschreibung (**Anlage 802**);
- 2.1.7 das Projektteam (**Anlage 601**);
- 2.1.8 der Lageplan (**Anlage 810_007b**);
- 2.1.9 die Teilleistungstabelle nach Siemon, HOAI 2021 (Siemon-Tabelle) (**Anlage 909**);
- 2.1.10 das bezuschlagte Angebot, soweit nicht bereits vorstehend aufgeführt (**Anlage 999**);

- 2.1.11 der Vergabeleitfaden mit allen Anlagen, soweit nicht bereits vorstehend aufgeführt (**Anlage 900**);
 - 2.1.12 alle für das Bauvorhaben / den Vertragsgegenstand einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Auflagen, insbesondere die einschlägigen bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie – soweit sie dem Auftragnehmer bekannt geworden sind – die Auflagen und Bedingungen der Bauaufsichtsbehörden;
 - 2.1.13 die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst;
 - 2.1.14 die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen, auch die empfohlenen technischen Bestimmungen, mindestens jedoch die DIN-Normen sowie die Hersteller-Richtlinien;
 - 2.1.15 die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure Stand 2021 (HOAI); soweit eine stufenweise / optionale Beauftragung erfolgt, gilt diese Fassung auch für die noch nicht beauftragten Leistungen, es sei denn, die Geltung künftiger Fassungen ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben;
 - 2.1.16 die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. BGB) mit Ausnahme des § 650e BGB, der nach Ziffer 18.3 dieses Vertrags abbedungen wird.
- 2.2 Die in Ziffer 2.1 aufgeführte Reihenfolge der Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen ist sogleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten. Ein Widerspruch liegt dann nicht vor, wenn ein rangniederer Vertragsbestandteil den Gegenstand eines ranghöheren Vertragsbestandteils ergänzt, konkretisiert oder fortschreibt. Ein Widerspruch liegt auch nicht schon deshalb vor, weil Leistungen, die in einzelnen Regelungen und Unterlagen nach Ziffer 2.1 dieses Vertrags enthalten sind, in anderen nicht erwähnt werden. Bei Widersprüchen innerhalb derselben Rangstufe gilt im Zweifel diejenige Vorgabe, die aktuelleren Datums ist.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsbestandteile mit der Sachkunde eines erfahrenen Planers auf Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten zu prüfen und den Auftraggeber bei solchen unverzüglich, möglichst vor der Ausführung der betroffenen Leistungen, hierüber schriftlich zu informieren.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht widerspricht. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch bei Nachtragsangeboten.
-

3. Leistungsumfang

3.1 Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Regelungen in den gemäß Ziffer 3.4 abgerufenen Stufen oder den abgerufenen Teilen davon alle Planungs- und sonstigen Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um die in Ziffer 1.2 genannten Planungs- und Projektziele zu erreichen, auch wenn sie in diesem Vertrag und seinen Vertragsbestandteilen oder Vertragsgrundlagen nicht im Einzelnen aufgeführt sind.

3.2 Der Auftragnehmer hat – einen entsprechenden Abruf vorausgesetzt – in den im Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**) genannten Leistungsphasen sämtliche **Grundleistungen** für folgendes Leistungsbild zu erbringen, soweit diese nicht ausdrücklich aus dem Leistungsumfang herausgenommen worden sind:

- Fachplanung – Leistungsbild Tragwerksplanung gemäß § 51 HOAI in Verbindung mit Anlage 14 Nummer 14.1 zur HOAI.

Die Grundleistungen des vorgenannten Leistungsbildes stellen für sich genommen jeweils Teilleistungserfolge der Leistungen des Auftragnehmers dar.

3.3 Der Auftragnehmer hat ferner – einen entsprechenden Abruf vorausgesetzt – die in dem Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**) genannten **Beratungs- und Besonderen Leistungen** zu erbringen.

Die vorgenannten Beratungs- und Besonderen Leistungen stellen für sich genommen jeweils Teilleistungserfolge der Leistungen des Auftragnehmers dar.

3.4 Die Leistungen werden stufenweise beauftragt. Nach diesem Vertrag sind folgende Leistungsstufen vorgesehen:

- Leistungsstufe 1
 - Bauabschnitt 1:
 - Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)
 - Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4)
 - Bauabschnitt 2:
 - Entwurfsplanung (Leistungsphase 3)
- Leistungsstufe 2
 - Bauabschnitt 1:
 - Ausführungsplanung (Leistungsphase 5)
- Leistungsstufe 3
 - Bauabschnitt 1:

- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
- Leistungsstufe 4
 - Bauabschnitt 1:
 - Objektüberwachung (Leistungsphase 8)

3.5 Der Auftraggeber beauftragt mit Zuschlagserteilung zunächst nur die Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 der **Leistungsstufe 1**.

Der Auftraggeber behält sich vor, Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 der **Leistungsstufen 2 und 3** und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß Ziffer 3.3 der **Leistungsstufe 4** zu beauftragen. Der Auftraggeber beabsichtigt,

- Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 der **Leistungsstufe 2** zu beauftragen, wenn der Fördermittelbescheid oder ein Bescheid über den vorzeitigen Maßnahmebeginn vorliegt;
- Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 der **Leistungsstufe 3** zu beauftragen, wenn die Leistungen der Objektplanung – Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Leistungsphasen 6 bis 9, vergeben wurden;
- die im Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**) mit „Optional“ gekennzeichneten Beratungs- und Besonderen Leistungen gemäß Ziffer 3.3 der **Leistungsstufe 4** zu beauftragen, wenn die Baugenehmigung erteilt wurde und der Fördermittelbescheid vorliegt.

Die Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 der **Leistungsstufen 2 und 3** und / oder die Beratungs- und Besonderen Leistungen gemäß Ziffer 3.3 der **Leistungsstufe 4** hat der Auftragnehmer entsprechend den Regelungen dieses Vertrags zu erbringen, wenn der Auftraggeber diese durch einseitigen Abruf in Textform beauftragt, und zwar entweder vollständig oder beschränkt auf bestimmte Leistungsstufen, Einzelleistungen der Leistungsstufen, Leistungen für einzelne Bauteile und/oder Bauabschnitte.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Zugang des Abrufs, spätestens aber nach **einer (1) Woche**, mit den abgerufenen Leistungen zu beginnen.

Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung von weiteren (einzelnen oder allen) Leistungen (Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 der **Leistungsstufen 2 und 3** und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß Ziffer 3.3 der **Leistungsstufe 4**) besteht nicht. Ebenso hat der Auftragnehmer keinen Rechtsanspruch auf Abruf und Vergütung aller Leistungsinhalte, wenn eine Leistungsstufe inhaltlich nur teilweise abgerufen wird. Aus einer stufenweisen Beauftragung und einer hieraus resultierenden zeitlichen Unterbrechung der Leistungsausführung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche geltend machen. Der Abruf weiterer Leistungen begründet kein selbständiges Vertragsverhältnis über die abgerufene Leistung, sondern führt zu einer Erweiterung dieses Vertrages.

Der Auftragnehmer wird von der Verpflichtung, weitere Leistungen (Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 und / oder Beratungs- und Besondere Leistungen gemäß Ziffer 3.3) zu erbringen, frei, wenn der Auftraggeber sie nicht innerhalb eines Zeitraums von **sechs (6) Monaten** nach vollständigem Abschluss der vorhergehenden Leistungen beauftragt. „**Abschluss einer Leistung**“ im Sinne dieses Vertrages meint den Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht hat. Die Parteien können diese Frist während der Vertragslaufzeit einvernehmlich verlängern.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils **sechs (6) Wochen** vor dem Abschluss der gegenwärtig zu erbringenden Leistungen schriftlich zu fragen, ob er weitere Leistungen beauftragen will.

4. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die in dieser Ziffer 4 beschriebenen allgemeinen Leistungspflichten im Rahmen seines verpreisten Leistungsumfangs zu erbringen. Die Leistungen nach dieser Ziffer 4 sind mit dem Honorar nach Ziffer 12 oder mit der Pauschale für die Nebenkosten nach Ziffer 13 abgegolten.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit – auch hinsichtlich der Unterhaltungs- und Betriebskosten in der Nutzungsphase – zu erbringen. Der Auftragnehmer hat auf die Optimierung des Projekts im Hinblick auf die Planungs- und Projektziele hinzuwirken und dabei insbesondere zweckmäßige Rationalisierungs- und Sparmaßnahmen unter Sicherung der Qualität der Bauleistungen zu initiieren sowie zu realisieren. Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Betriebs-, Verbrauchs- und Instandhaltungskosten steigen und die Einsparungen dadurch ausgeglichen werden.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Fördermöglichkeiten aufgrund der fördermittelrechtlichen Anforderungen ausgeschöpft werden. Für den Fall, dass ein Fördermittelbescheid oder ein vorgelagerter Bescheid über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erlassen wird, hat der Auftragnehmer insbesondere alle Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen aus dem auf dieser Grundlage erlassenen Fördermittelbescheid bzw. vorgelagerten Bescheid über einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn einzuhalten.

Mit Blick auf die Darstellung der Kosten hat der Auftragnehmer zudem die Kosten in die Finanzierungsarten nach Vorgabe der Förderbehörden zu unterteilen.

- 4.4 Der Auftragnehmer hat schrittweise vorzugehen und zu beachten, dass Leistungen späterer Leistungsphasen erst in Angriff genommen werden sollen, wenn die Leistungen der jeweils zuvor bearbeiteten Leistungsphase abgeschlossen sind und der Auftraggeber die Leistungen einer jeden abgeschlossenen Leistungsphase schriftlich freigegeben oder seine schriftliche Zustimmung zur Fortführung der Arbeiten vor Freigabe erteilt hat. Das Ergebnis jeder

Leistungsphase hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzustellen und mit dem Auftraggeber, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung und Erreichung der Planungs- und Projektziele, zu erörtern. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Freigabe einer abgeschlossenen Leistungsphase zu geben und wird ihn hierzu schriftlich auffordern. Zur Prüfung und Freigabe der Leistungen einer Leistungsphase hat der Auftraggeber mindestens **zehn (10) Arbeitstage** (Mo. – Fr.) Bearbeitungszeit. Die Freigabe durch den Auftraggeber stellt weder eine Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen dar noch befreit sie den Auftragnehmer von der Haftung für die Vertragsgemäßheit. Dasselbe gilt für Anregungen, Sicht- und Prüfvermerke und vergleichbare Maßnahmen des Auftraggebers.

- 4.5 Der Auftragnehmer hat die Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Er darf Interessen Dritter nicht vertreten. Soweit dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich vom Auftraggeber Vollmacht erteilt wurde, ist der Auftragnehmer nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- 4.6 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen bei der Durchführung seiner vertraglichen Leistungen wesentlichen Angelegenheiten laufend und umfassend zu unterrichten und zu beraten. Dies betrifft insbesondere auftretende Problemstellungen sowie Umstände oder Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können. Wird erkennbar, dass die Realisierung eines oder mehrerer Planungs- und / oder Projektziele bei der Verfolgung der Planung gefährdet ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren, ihn über die Auswirkungen zu unterrichten und ihm mögliche Handlungs- und Planungsalternativen schriftlich aufzuzeigen.
- 4.7 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf erforderlich werdende Entscheidungen und sonstige Mitwirkungsleistungen hinzuweisen und diese durch eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts und einen Entscheidungs- oder Handlungsvorschlag vorzubereiten. Der Auftragnehmer hat dabei zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber für die Prüfung des Sachverhalts und die Beurteilung des Handlungsvorschlags in der Regel mindestens **zehn (10) Arbeitstage (Mo. – Fr.)**, sofern ein Stadtratsbeschluss für die Entscheidung / Handlung erforderlich ist mindestens **fünfzehn (15) Arbeitstage (Mo. – Fr.)**, benötigt.
- 4.8 Entscheidungen und Anordnungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer zu beachten. Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die nach diesem Vertrag vereinbarten Kosten-, Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- oder sonstige Vorgaben gefährden. Hält der Auftragnehmer Anordnungen des Auftraggebers für falsch oder unzumutbar oder mit den nach vorstehendem Satz benannten Vorgaben unvereinbar, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten.
- 4.9 Durch den Auftraggeber werden regelmäßig, **mindestens 14-tägig** – bei Bedarf aber auch öfter, zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden Termin (jour fixe) Projektbesprechungen

durchgeführt. Für diese Besprechungen hat der Auftragnehmer eine Tagesordnung vorzubereiten und diese dem Auftraggeber mit einem Vorlauf von mindestens **drei (3) Arbeitstagen (Mo. – Fr.)** zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Besprechungen mit seinem Projektleiter teilzunehmen. Im Falle der Abwesenheit des Projektleiters ist der Auftragnehmer verpflichtet, den vollständig in das Projekt eingearbeiteten und informierten stellvertretenden Projektleiter in die vorgenannten Termine zu entsenden, der dann vorübergehend – d.h. während der Dauer der Abwesenheit des Projektleiters – das Projekt fortführt und dessen Aufgaben im Zusammenhang mit den Projektbesprechungen übernimmt.

- 4.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Abstimmungen mit anderen an der Planung Beteiligten oder mit Dritten (insbesondere Behörden) zu protokollieren und das Protokoll dem Auftraggeber spätestens **drei (3) Arbeitstage (Mo. – Fr.)** nach der Besprechung zur Kenntnis zu übermitteln.
- 4.11 Dem Auftragnehmer obliegt in seinem Leistungsbereich eine übergreifende Planungs- und Koordinationsfunktion. Insbesondere hat der Auftragnehmer in seinem Leistungsbereich und an den Schnittstellen zu den anderen Leistungsbereichen die Leistungen anderer an der Planung und am Projekt fachlich Beteiligter so zu koordinieren, dass es nicht zu Behinderungen im Planungsprozess kommt. Er hat anderen Planern und am Projekt fachlich Beteiligten im notwendigen Umfang Einblick in seine Planunterlagen zu gewähren und Auskunft über seine weiteren planerischen Absichten zu erteilen, so dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbringen können. Er hat aktiv bei diesen Beteiligten alle für seine Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen einzuholen. Er hat alle Beiträge und Arbeitsergebnisse der an der Planung und am Projekt fachlich Beteiligten in seine eigenen Leistungen und Arbeitsergebnisse zeitlich und inhaltlich einzuordnen und einzuarbeiten.

5. Geänderte und zusätzliche Leistungen

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges sowie zur Erreichung des Werkerfolges notwendige Änderungen zu verlangen. Änderungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere solche der Planungs- und Überwachungsziele, des Leistungsumfangs, des Leistungsablaufs – auch in zeitlicher Hinsicht – und zu Kostenvorgaben. Keine Änderungen sind insbesondere Konkretisierungen bei mehreren möglichen Planungsvarianten, vertraglich geschuldete Wiederholungs- oder Mehrfachplanungen sowie Umplanungen im Rahmen der Mängelbeseitigung.
- 5.2 Begehrt der Auftraggeber eine Änderung nach Ziffer 5.1, streben die Vertragsparteien eine Einigung über die Änderung und ihre Honorarfolgen an. Zu diesem Zweck ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens ein Nachtragsangebot zu unterbreiten. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn das Begehren eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs betrifft und dem Auftragnehmer diese Änderung unzumutbar ist.

- 5.3 Der Auftraggeber kann die Änderung nach Ziffer 5.1 anordnen, wenn die Vertragsparteien nicht innerhalb von **fünfzehn (15) Kalendertagen** nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer eine Einigung erzielen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Änderungsanordnungen nach Satz 1 auszuführen. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn die Anordnung die Änderung des vereinbarten Werkerfolgs betrifft, und dem Auftragnehmer diese Änderung unzumutbar ist. Der Auftraggeber kann die Änderung auch vor Ablauf der Frist anordnen, wenn
- 5.3.1 der Auftragnehmer die Unterbreitung eines Nachtragsangebots oder die Ausführung der Änderung ernsthaft und endgültig verweigert oder
- 5.3.2 der Auftragnehmer das Nachtragsangebot entgegen Ziffer 5.2 nicht unverzüglich und damit nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
- 5.3.3 aus einem wichtigen Grund ein weiteres Zuwarten für den Auftraggeber unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zwingende terminliche oder wirtschaftliche Gründe die sofortige Anordnung gebieten.
- Das Recht des Auftragnehmers, die Ausführung wegen Unzumutbarkeit zu verweigern, bleibt unberührt.
- 5.4 Die Änderungsanordnung nach Ziffer 5.3 bedarf der Textform.
- 5.5 Soweit Änderungen gemäß Ziffer 5.1 Grundleistungen im Sinne der HOAI betreffen, richtet sich die Berechnung der Vergütung der geänderten Leistung nach den Bestimmungen der HOAI unter Berücksichtigung des bezuschlagten Angebots nach **Anlage 999**; im Übrigen gilt § 650c BGB entsprechend.
- 5.6 Streitigkeiten über Grund und Höhe eines Vergütungsanspruchs für geänderte oder zusätzliche Leistungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Einstellung seiner Leistungen, es sei denn der Auftraggeber verweigert weitere Verhandlungen ernsthaft und endgültig. Das Leistungsverweigerungsrecht erstreckt sich nur auf die vom Streit betroffenen Leistungsteile.
- 5.7 Sofern eine schriftliche Nachtragsvereinbarung nicht zustande kommt und sich die Parteien über die Höhe der zusätzlichen Vergütung für die geänderte oder zusätzliche Leistung vor deren Ausführung nicht einig werden, ist der Auftragnehmer dennoch zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung verpflichtet. Ihm steht insoweit kein Leistungsverweigerungsrecht zu. Die Höhe der zusätzlichen Vergütung ist dann im Nachhinein zu ermitteln.
-

6. Vertragstermine und Fristen

- 6.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen zu den in Ziffer 1.2.2 vereinbarten Terminen (verbindliche Vertragsfristen) zu erbringen.

Ein infolge Behinderungen des Auftragnehmers fortgeschriebener oder zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich vereinbarter neuer Termin gilt ebenfalls als Vertragstermin gemäß vorstehenden Regelungen.

- 6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den Behörden, dem Prüfstatiker, Brandschutzprüfer und sonstigen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann. Der Auftragnehmer ist hierzu verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen an andere Projektbeteiligte zu dokumentieren, insbesondere eine Planlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist.
- 6.3 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer sich auf Behinderungsumstände nur dann berufen, wenn diese aus der Risikosphäre des Auftraggebers stammen oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände verursacht waren.

7. Kostenobergrenze

- 7.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen zur wirtschaftlichen Umsetzung der Investitionsentscheidung und der finanziellen Vorgaben des Auftraggebers und zur Herbeiführung einer wirtschaftlichen Herstellung des Bauwerks so zu erbringen, dass als Vertragsziel die in Ziffer 1.2.3 genannte Kostenobergrenze eingehalten werden kann.

Der Auftragnehmer haftet nicht für eine Überschreitung der Kostenobergrenze, wenn er diese mit seinen Vertragsleistungen (KG 300) nicht beeinflussen kann. Er trägt also z.B. nicht das Risiko für quantitative und/oder qualitative Änderungen des Bauvorhabens durch den Auftraggeber, sofern er den Auftraggeber vor Anordnung oder Beauftragung der jeweiligen Änderung umfassend über die damit verbundenen Auswirkungen auf die Kosten aufgeklärt hat.

- 7.2 Ergibt sich im Laufe der Planung eine Überschreitung der vorgenannten Kostenobergrenze, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die Mehrkosten im Einzelnen schriftlich zu informieren. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer Einsparungsmöglichkeiten zu identifizieren und schriftlich vorzuschlagen, um die Einhaltung oder nach Möglichkeit Unterschreitung der Kostenobergrenze sowie eine spätere optimale wirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.

- 7.3 Sofern sich Auftragnehmer und Auftraggeber im Rahmen der Vorlage von Kostenermittlungen auf neue Kosten einigen, sind auch diese Kosten im Sinne einer verbindlichen Kostenobergrenze einzuhalten, ohne dass es einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Vertrag bedarf. Von einer solchen Einigung ist jedoch nur dann auszugehen, wenn
- der Auftragnehmer den Auftraggeber vorher umfassend schriftlich über die Erhöhung der Kosten aufgeklärt hat und der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber keinen Ausgleich der Kostenüberschreitung durch anderweitige Einsparungen erreichen konnte oder
 - der Auftraggeber sich ausdrücklich und eindeutig in Abweichung zuvorstehendem Bullet-Point gegenüber dem Auftragnehmer erklärt.

Für eine entsprechende Einigung bedarf es auf Seiten des Auftraggebers jedoch neben einer entsprechenden Erklärung des projektverantwortlichen Projektleiters (Ziffer 11.1) auch der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Ersten Bürgermeisters, sofern projektverantwortlicher Projektleiter und Erster Bürgermeister personenverschieden sind.

8. Projektteam und Mitarbeiter des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber Kontinuität in der Personalstellung zu.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses den in der **Anlage 601** benannten Projektleiter und stellvertretenden Projektleiter als vertretungsberechtigte Personen in leitender Funktion und als Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Projektleiter oder dessen stellvertretender Projektleiter während der Durchführung dieses Vertrags zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar und nach Erfordernis vor Ort präsent ist.

- 8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in Ziffer 8.2 genannten Personen durch eine andere fachlich geeignete Person im Sinne dieser Ziffer 8.5 zu ersetzen (im Folgenden nur „**Ersatzperson**“), wenn der Auftraggeber aufgrund von besonderen Vorkommnissen, wie zum Beispiel fachlichen Schwierigkeiten, einen Austausch verlangt.
- 8.4 Der Auftragnehmer darf die in Ziffer 8.2 genannten Personen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform ersetzen. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Verweigerung der Zustimmung ist dann unbillig, wenn ein wichtiger Grund für die Ersetzung der Person gegeben ist und die Ersatzperson den Vorgaben dieser Ziffer 8.5 entspricht. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise Krankheit, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Mutterschutz, Elternzeit, Tod, oder Gefängnis.
- 8.5 Im Falle des Austauschs nach Ziffer 8.3 oder Ziffer 8.4 muss die Ersatzperson über dieselbe Qualifikation wie die auszutauschende Person nach Ziffer 8.2 verfügen. Es hätten also im Vergabeverfahren mindestens genauso viele Punkte bei der Bewertung der Erfahrung erzielt

worden sein müssen, falls diese Person bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens vom Auftragnehmer für die jeweilige Funktion vorgeschlagen worden wäre.

- 8.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich solche Personen vertragsgegenständliche Leistungen ausführen zu lassen, die vor deren jeweiliger erstmaliger Tätigkeitsaufnahme nach Maßgabe der vertragsrechtlichen Verpflichtungserklärung (**Anlage 923**) nachweislich von dem Auftraggeber auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden sind.
- 8.7 Für eine Vertretung während Urlaubs- bzw. sonstigen Abwesenheitszeiten der Mitglieder seines Projektteams hat der Auftragnehmer vorausschauend Sorge zu tragen sowie den Auftraggeber über die Dauer der Abwesenheitszeiten und die Vertretung stets aktuell zu informieren.

9. Subplaner

- 9.1 Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen dieses Vertrags übertragenen Leistungen grundsätzlich im eigenen Unternehmen zu erbringen. Er ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, Dritte (im Folgenden nur „**Subplaner**“) zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen. Diese werden als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers tätig.
- 9.2 Für die vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren bereits angezeigten Subplaner gilt die Zustimmung nach Ziffer 9.1 als erteilt. Im Übrigen hat der Auftragnehmer die beabsichtigten Subplaner rechtzeitig gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen, sodass dieser die Einhaltung der Vorgaben nach diesem Ziffer 9 prüfen kann.
- 9.3 Der Auftragnehmer darf nur solche Subplaner beauftragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Der Auftraggeber kann der Beauftragung von Subplanern widersprechen, wenn aus von ihm darzulegenden tatsächlichen Umständen die Befürchtung besteht, dass der Subplaner nicht fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig ist. Stellt der Auftraggeber während der Dauer des Vertragsverhältnisses solche Gründe fest, kann er den Auftragnehmer schriftlich auffordern, den Subplaner innerhalb einer angemessenen Frist auszutauschen. Kommt der Auftragnehmer dieser Aufforderung nicht nach, gilt Ziffer 20.1.5 dieses Vertrags.
- 9.4 Der Auftragnehmer hat die Verträge mit den Subplanern in der Weise zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf Termin- und Kostensicherheit sowie Ansprüchen wegen mangelhafter Planung und Versicherungspflicht den zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geregelten Pflichten entsprechen. Der Auftragnehmer hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Subplanern weiterhin zu vereinbaren, dass die Beauftragung von weiteren Subplanern durch den Subplaner selbst nur nach Einwilligung des Auftraggebers zulässig ist.

- 9.5 Die Kommunikation zwischen Subplaner und Auftraggeber erfolgt ausschließlich über den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt allerdings sicher, dass die Subplaner jederzeit für Rückfragen des Auftraggebers und zu Besprechungen mit dem Auftraggeber oder anderen Projektbeteiligten zur Verfügung stehen.

10. Fachliche Beteiligte / Sonderfachleute

- 10.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit der Einschaltung von Sonderfachleuten so rechtzeitig aufzuklären und zu beraten, dass die Sonderfachleute ohne Verzögerung für das Bauvorhaben beauftragt werden können. Die Beratung umfasst eine schriftliche Zusammenfassung der notwendigen Leistungen, welche seitens der Sonderfachleute zu erbringen sind, sowie der hierfür voraussichtlich zu erwartenden Kosten.
- 10.2 Die Beauftragung von Sonderfachleuten erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber. Werden Sonderfachleute beauftragt, hat der Auftragnehmer die von diesen erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und diese in die Planung einzuarbeiten.

11. Vertretung des Auftraggebers

- 11.1 Der Auftraggeber wird im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages ausschließlich rechtsgeschäftlich vertreten durch:
- Herrn Daniel Pflügl – Projektverantwortlicher Projektleiter
 - Herrn Wolfgang Scholz und Herrn Roland Klier – jeweils stellvertretender Projektleiter

Die vorbenannten Personen sind – mit Ausnahme der Vereinbarung einer neuen bzw. der Anpassung der Kostenobergrenze (vgl. Ziffer 7.3) – jeweils allein vertretungsbefugt. Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertreter zu ändern sowie bei Bedarf weitere Vertreter zu benennen.

- 11.2 Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass etwaig von ihm beauftragte Projektsteuerer und sonstige Berater nicht bevollmächtigt sind, rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben, insbesondere also nicht den Leistungsumfang des Auftragnehmers zu ändern. Sollte der Auftragnehmer deshalb der Ansicht sein, dass aus Anweisungen der vom Auftraggeber beauftragten Projektsteuerer oder sonstigen Berater zusätzliche oder geänderte Leistungen resultieren, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und nur nach entsprechender Erklärung des Auftraggebers tätig zu werden.

12. Honorar

- 12.1 Für die Grundleistungen gemäß Ziffer 3.2 und die allgemeinen Pflichten gemäß Ziffer 4 erhält der Auftragnehmer – eine Beauftragung sämtlicher Leistungsstufen vorausgesetzt – ein Honorar

gemäß seinem bezuschlagten Angebot (**Anlage 999**), wobei sich jedoch die anrechenbaren Kosten aus der von dem Auftragnehmer zu erstellenden Kostenberechnung ergeben.

Die Leistungen für Bauabschnitt 1 und Bauabschnitt 2 werden getrennt abgerechnet (vgl. **Anlage 801**).

Die im Leistungs- und Vergütungskatalog (**Anlage 801**) angegebenen Honorarparameter (Honorarzone, Honorarsatz, Umbauzuschlag) sowie ein etwaig angebotener Auf- oder Abschlag sind fest zwischen den Parteien vereinbart. Die Parteien sind einig, dass eine mitzuverarbeitende Bausubstanz mit dem Umbauzuschlag abgegolten ist und in der Kostenberechnung nicht gesondert ausgewiesen wird.

Wird die Bewertung einzelner Grundleistungen erforderlich, richtet sich diese, sofern nicht in **Anlage 801** abweichend beziffert, nach der Siemon-Tabelle (**Anlage 909**).

- 12.2 Für die Beratungs- und Besonderen Leistungen gemäß Ziffer 3.3 erhält der Auftragnehmer gemäß den Angaben in der **Anlage 801** eine Vergütung nach Teilpauschalhonorar.

Die jeweiligen Teilpauschalhonorare in **Anlage 801** sind Festpreise. Eine Indexierung findet nicht statt.

Die Teilpauschalhonorare sind unabhängig von den Honorarparametern der HOAI (anrechenbare Kosten, Honorarsatz, Honorarzone, Umbauzuschlag, mitzuverarbeitende Bausubstanz); eine Anpassung der Teilpauschalhonorare bei Änderungen von Annahmen zu diesen Honorarparametern erfolgt daher nicht.

Eine Anpassung der Teilpauschalhonorare bei geänderten / zusätzlichen Leistungen (§§ 650q, 650b, 650c BGB) und im Falle des § 313 BGB bleibt jedoch unberührt.

Optional angebotene Beratungs- und Besonderen Leistungen nach **Anlage 801** werden nur vergütet, soweit diese abgerufen werden. Der Abruf einer weiteren Leistungsstufe stellt keinen Abruf der optionalen Beratungs- und Besonderen Leistungen dar.

- 12.3 Für die Vergütung von Beratungs- und Besonderen Leistungen sowie für geänderte / zusätzliche Leistungen, die nach Zuschlagserteilung beauftragt und nach Aufwand vergütet werden, gelten die nachfolgend genannten Stundensätze:

- Gesellschafter / Partner / Inhaber / Geschäftsführer: **125,00 € (netto) / Stunde**
- Mitarbeiter (Ingenieure): **90,00 € (netto) / Stunde**
- Mitarbeiter (technische Zeichner / Bautechniker): **65,00 € (netto) / Stunde**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Zeitaufwand durch Stundenaufstellungen nachzuweisen. Die Stundenaufstellungen sind **wöchentlich** zur Freigabe dem Auftraggeber vorzulegen. Die Stundenaufstellungen müssen aussagekräftige Angaben zu den jeweils tätig gewordenen

Mitarbeitern, der Leistungszeit sowie -dauer (maximal 15-Minuten-Takt) und der Art der Tätigkeit enthalten.

- 12.4 Von den vereinbarten Honoraren sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers umfasst, die dieser gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen hat.
- 12.5 Das Honorar für geänderte und zusätzliche Leistungen bestimmt sich nach den Regelungen der Ziffer 5.5.
- 12.6 Ein von dem Auftragnehmer im Rahmen seines bezuschlagten Angebots (**Anlage 999**) gewährter Auf- oder Abschlag findet auch bei dem Honorar für Beratungs- und Besondere Leistungen (Ziffer 12.2) sowie für geänderte und zusätzliche Leistungen Anwendung, es sei denn, die Beratungs- und Besondere Leistung / geänderte und/oder zusätzliche Leistung wird nach Aufwand vergütet.
- 12.7 In den in dieser Ziffer 12 genannten Honoraren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

13. Nebenkosten

- 13.1 Der Auftragnehmer erhält zur Abgeltung sämtlicher Nebenkosten eine Pauschale in Höhe von **4 %** des Netto-Honorars gemäß Ziffer 12.1 vor Auf- oder Abschlägen.
- 13.2 Von der Erstattung gemäß Ziffer 13.1 sind alle Nebenkosten erfasst, die dem Auftragnehmer entstehen. Dies gilt insbesondere für die in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Nebenkosten.

14. Zahlungen

- 14.1 Der Auftragnehmer erhält in angemessenen zeitlichen Abständen Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

Abschlagszahlungen werden fällig innerhalb von **dreißig (30) Kalendertagen** nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung beim Auftraggeber.

- 14.2 Der Auftragnehmer muss die Honorarschlussrechnung innerhalb von **zwei (2) Monaten** nach Abnahme stellen. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Honorarschlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Diese Ersatzschlussrechnung begründet ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

Die Honorarschlusszahlung wird fällig innerhalb von **dreißig (30) Kalendertagen** nach Abnahme und Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber.

- 14.3 Rechnungen nach Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2 sind nur dann prüffähig, wenn sie neben einer übersichtlichen Aufstellung der erbrachten Leistungen eine nachvollziehbare Erläuterung zu allen Honorarberechnungsparametern enthalten. Die übersichtliche Aufstellung der erbrachten

Leistungen beinhaltet insbesondere, dass die Rechnungen nach Leistungsphase und erbrachten Teilleistungen aufgegliedert werden. Bei den Honorarberechnungsparametern handelt es sich insbesondere um Honorarzone, Honorarsatz, anrechenbare Kosten, Vomhundertsatz und etwaige Honorarzuschläge.

Die Prüffähigkeit der Rechnung von Leistungen, die nach Stundensätzen abgerechnet werden, setzt voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftliche Stundenaufstellungen im Sinne von Ziffer 12.3 übergibt.

- 14.4 Alle Rechnungen sind mit sämtlichen Anlagen (Aufmaße etc.) als PDF per E-Mail (E-Mail-Adresse: rechnung@bad-woerishofen.de) an den Auftraggeber zu übermitteln.

Die Rechnungen sind von dem Auftragnehmer nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.

- 14.5 Der Auftragnehmer hat in seinen Rechnungen die Umsatzsteuer auszuweisen.
- 14.6 Die Honorarabrechnung des Auftragnehmers unterliegt der Rechnungsprüfung durch die öffentlichen Prüfinstanzen. Die Rechnungsprüfung wird erfahrungsgemäß erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Der Auftraggeber behält sich vor und der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für die Erstattung damit rechnen, dass er auf Erstattung von etwaig überzahlten Beträgen in Anspruch genommen wird. Er kann sich nicht auf einen Bereicherungswegfall (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

15. Abnahme

- 15.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber förmlich abgenommen.
- 15.2 Sofern der Auftraggeber über die Leistungsstufe 1 hinaus keine weiteren Leistungen abrufen, erfolgt die Abnahme nach der Leistungsstufe 1. Sofern der Auftraggeber über die Leistungsstufe 1 hinaus weitere Leistungen abrufen, erfolgt die Abnahme nach Erbringung der zuletzt auf Basis dieses Vertrags abgerufenen Leistungen. Das Recht des Auftragnehmers, die Abnahme nach § 650s BGB zu verlangen, bleibt unberührt. Darüber hinaus kann der Auftragnehmer keine Teilabnahmen verlangen.

16. Mängelansprüche

- 16.1 Die Mängelrechte des Auftraggebers richten sich vorbehaltlich nachfolgender Regelungen nach den werkvertraglichen Vorschriften des BGB.
- 16.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt **fünf (5) Jahre** und beginnt mit der Abnahme nach Ziffer 15.

17. Herausgabe von Unterlagen und Dateien

- 17.1 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen / Pläne, Beschreibungen (einschließlich Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen (im Folgenden insgesamt „**Unterlagen**“) sowie die dem Auftragnehmer von den bauausführenden Unternehmen übergebenen Pläne und Unterlagen sind dem Auftraggeber in digitaler Form in 1-facher kopierfähiger Ausfertigung im weiter verarbeitbaren Format (zum Beispiel dwg, dxf, word, excel) sowie zusätzlich im PDF-Format spätestens nach Erbringung der jeweiligen Leistungsphase zur Verfügung zu stellen. Die Codierung der Unterlagen sowie die Layerstruktur sind im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Entwurfsplanung sowie die Genehmigungsplanung sind dem Auftraggeber zudem jeweils einfach in Papierform zu übergeben. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer weitere Unterlagen in Papierform zur Verfügung stellen.
- 17.2 Der Auftragnehmer ist vorleistungspflichtig und hat die von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages erstellten Unterlagen und Dateien sowie die ihm von dem Auftraggeber oder von Dritten in Zusammenhang mit dem Projekt übergebenen Unterlagen und Dateien dem Auftraggeber auf dessen Verlangen oder nach Beendigung seiner Leistungen unaufgefordert herauszugeben. Dem Auftragnehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen nicht zu, es sei denn wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Ansprüche. Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages.
- 17.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in dem vom Auftraggeber gewünschten Umfang Korrespondenz durch Übersendung von Kopien zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bis **zehn (10) Jahre** nach Abnahme der letzten im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistung, mindestens jedoch bis **zehn (10) Jahre** nach Fertigstellung des Vorhabens Auskunft zu erteilen und Einsichtnahme in projektbezogene Unterlagen zu gewähren und Kopien zur Verfügung zu stellen.

18. Leistungsverweigerungsrechte

- 18.1 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Einstellung seiner Arbeiten oder zur Zurückbehaltung von Leistungen und Unterlagen.
- 18.2 Macht der Auftragnehmer von einem Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch oder beabsichtigt er eine Kündigung dieses Vertrages wegen vermeintlichem Zahlungsverzug des Auftraggebers, ist der Auftraggeber berechtigt, das Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht und das Recht zur Kündigung durch Sicherheitsleistung gemäß § 232 BGB in Höhe des umstrittenen Zahlungsanspruches oder dem Interesse des Auftragnehmers entsprechenden Betrages abzuwenden. Die Sicherheit kann auch durch Bürgschaft erbracht werden, ohne dass die Einschränkung gemäß § 232 Abs. 2 BGB gilt. Die Kosten der Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen, wenn sich die Ausübung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechtes als unberechtigt erweist.
- 18.3 Will der Auftragnehmer von einem etwaigen Recht nach § 650e BGB Gebrauch machen, hat er dies dem Auftraggeber mindestens schriftlich unter Benennung der zu sichernden

Forderungshöhe anzukündigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer anstelle der Sicherheit nach § 650e BGB eine Sicherheit nach § 232 ff. BGB zu stellen. Hierbei darf das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer Zahlungen an den Auftragnehmer nur leisten, soweit der Auftraggeber den Anspruch des Unternehmers anerkennt oder durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung verurteilt worden ist und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf. Ohne eine vorherige Ankündigung ist die Geltendmachung von Rechtsschutz einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes durch den Auftragnehmer unzulässig und ersetzt auch nicht die vorgenannte Ankündigung.

- 18.4 An vom Auftragnehmer beizubringenden Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Vereinbarungen, Verträgen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken und/oder Dateien kann der Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn die Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

19. Versicherung

- 19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten. Der Nachweis des Versicherungsschutzes muss dem Auftraggeber innerhalb von **zwei (2) Wochen** nach Zuschlagserteilung übermittelt werden; vor Übermittlung des Nachweises hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers.

- 19.2 Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen

- für Personenschäden mindestens EUR 3.000.000,00
- für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) mindestens EUR 3.000.000,00

betragen, wobei die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Deckungssumme pro Kalenderjahr betragen muss.

- 19.3 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz eingeschränkt oder aufgehoben wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens eines mindestens gleichwertigen Versicherungsschutzes abhängig zu machen.

20. Kündigung

- 20.1 Der Auftraggeber ist zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB insbesondere dann berechtigt,

- 20.1.1 wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungspflichten nicht nur vorübergehend einstellt;
- 20.1.2 der Auftragnehmer oder ein etwaiger Subplaner gegen Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/2033 vom 23. Oktober 2025, in der jeweils aktuellen Fassung über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren („EU-Sanktions-VO“) verstößt;
- 20.1.3 wenn der Auftragnehmer der Aufforderung des Auftraggebers zum Austausch der in Ziffer 8.3 oder Ziffer 8.4 genannten Personen auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt;
- 20.1.4 wenn der Auftragnehmer ohne Zustimmung des Auftraggebers nach Ziffer 9 Leistungen an Subplaner vergibt;
- 20.1.5 wenn der Auftragnehmer der Aufforderung des Auftraggebers zum Austausch des Subplaners nach Ziffer 9.3 auch innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt;
- 20.1.6 der Auftragnehmer den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 19 nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zuschlagserteilung nachweist und diesen Nachweis auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist vorlegt;

Andere Kündigungsgründe nach Gesetz und Vertrag, insbesondere nach Ziffer 21 dieses Vertrages, bleiben unberührt.

20.2 Jede Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform gemäß § 126 BGB.

20.3 Der Auftragnehmer hat nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planung erforderlichen Unterlagen, wie etwa sämtliche Planungsunterlagen in bearbeitbarem Format, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie amtliche Pläne, unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Er hat die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung des Bauvorhabens durch den Auftraggeber zu schaffen.

21. Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel

21.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 648a BGB berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter

- 21.1.1 aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;

- 21.1.2 dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt;
 - 21.1.3 gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder unter § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.
- 21.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich schuldhaft eine Handlung gemäß Ziffer 21.1 vorgenommen hat, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in folgender Höhe verpflichtet:
- 21.2.1 Bei Vereinbarungen über die Aufteilung von Kunden und Märkten, Preis- und Quotenabsprachen, Submissionsabsprachen sowie Kunden-, Markt- und Gebietsbeschränkungen beträgt die Schadenspauschale 15 Prozent der Netto-Schlussrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe.
 - 21.2.2 In allen anderen Fällen beträgt die Schadenspauschale 3 Prozent der Netto-Schlussrechnungssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe.
- Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ein über die vorstehenden Schadenspauschalen hinausgehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt. Ansprüche nach dieser Unterziffer 21.2 bestehen auch dann, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- 21.3 Die Ziffern 21.1.2 und 21.1.3 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt.
- 21.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

22. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 22.1 Dem Auftragnehmer verbleibt ein etwaiges Urheberpersönlichkeitsrecht an den von ihm angefertigten Zeichnungen und etwaigen sonstigen schutzfähigen Leistungen.
- 22.2 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber jedoch das räumlich unbegrenzte, ausschließliche Recht, alle schutzfähigen Ergebnisse des geistigen Schaffens des Auftragnehmers, insbesondere Werke, Muster, Modelle, technische und andere Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Computerdateien, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erstellt, sowie alle sonstigen Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erbringt, für das vertragsgegenständliche Projekt unter Wahrung von eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten des Auftragnehmers auf Dauer zu verwerten, zu nutzen, sowie –

auch das ausgeführte Werk – zu ändern. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, (Foto-/Film-)Aufnahmen von den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers sowie des auf deren Grundlage errichteten Vorhabens – auch mittels einer Drohne oder Webcam – anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des Auftraggebers, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen – insbesondere Maßnahmen die aus Gründen der Energieeffizienz und des Brandschutzes erforderlich sind –, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind, die dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen unzumutbar sind.

Die Änderungsbefugnis des Auftraggebers nach den Absätzen 1 und 2 dieser Ziffer 22.2 besteht mit der Einschränkung, dass der Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen – soweit zumutbar – anzuhören ist, wobei die Anhörung keine konstitutive Wirkung hat.

Klargestellt wird, dass sich der Auftragnehmer Weisungen des Auftraggebers in Bezug auf eine technisch, wirtschaftlich oder rechtlich gebotene Änderung oder Ergänzung seiner Leistungen (einschließlich der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme) nicht unter Berufung auf seine Urheberrechte widersetzen kann, soweit dadurch berechnigte Interessen des Auftragnehmers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Der Auftraggeber hat das Recht zur Vernichtung der Leistungen des Auftragnehmers (einschließlich der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme), etwa durch Abriss, sofern dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen nicht unzumutbar ist.

§ 14 Urheberrechtsgesetz (Entstellungsverbot) bleibt ausdrücklich unberührt.

- 22.3 Der Auftraggeber ist berechnigt, die ihm nach Ziffer 22.2 zustehenden Rechte ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- 22.4 Der Auftraggeber hat ferner das Recht, die Ergebnisse des geistigen Schaffens des Auftragnehmers einschließlich (Foto-/Film-)Aufnahmen hiervon sowie alle sonstigen Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen des vorliegenden Vertrages mit dessen Namensangabe zu veröffentlichen. Soweit der Auftraggeber Änderungen an den Leistungen des Auftragnehmers vornimmt, ist der Auftragnehmer berechnigt, die Veröffentlichung unter seiner – des Auftragnehmers – Namensangabe zu untersagen. In diesem Fall steht dem Auftraggeber jedoch das Recht zur Veröffentlichung ohne eine solche Namensangabe zu.

Auch der Auftragnehmer hat das Recht, die Ergebnisse seines geistigen Schaffens nach entsprechender Zustimmung des Auftraggebers mit seiner Namensangabe etwa zu Werbe- bzw.

Akquisitionszwecken zu veröffentlichen; der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern, wie insbesondere bezüglich geheimhaltungsbedürftiger Bauteile.

- 22.5 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind und keine Rechte Dritter beeinträchtigen. Er stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der schuldhaften Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Rechte Dritter frei. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers gegen ihn geltend machen, informieren und ihm sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche abzuwehren.
- 22.6 Sämtliche Forderungen des Auftragnehmers, die sich aus der Einräumung von Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechten ergeben, sind mit dem nach Ziffer 12.1 geschuldeten Honorar für die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen abgegolten.
- 22.7 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird und / oder im Falle einer stufenweisen Beauftragung eine Beauftragung mit noch nicht beauftragten (optionalen) Leistungen nicht erfolgt. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen berechtigt, das Projekt ohne Mitwirkung des Auftragnehmers zu vollenden oder vollenden zu lassen. Ein neben den vereinbarten Honoraranspruch tretendes zusätzliches Entgelt steht dem Auftragnehmer auch in diesen Fällen grundsätzlich nicht zu. Sollte dies bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ausnahmsweise zu für den Auftragnehmer unzumutbaren Ergebnissen führen, so erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar in angemessener Höhe.
- 22.8 Soweit Leistungen des Auftragnehmers nicht dem Urheberrechtsschutz unterfallen, steht dem Auftraggeber ein umfassendes und unbeschränktes Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrecht an allen Ergebnissen des geistigen Schaffens des Auftragnehmers zu, die dieser im Rahmen des Vertrages erstellt, insbesondere an den Werken, Mustern, Modellen, technischen und anderen Zeichnungen, Planungen, Unterlagen und Computerdateien, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erstellt, sowie allen sonstigen Leistungen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erbringt.

Der Auftraggeber ist insbesondere auch zu einer mehrmaligen Verwertung und Nutzung dieser Leistungen berechtigt, ohne dass hierfür ein weiteres Entgelt zu bezahlen ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen in Ziffern 22.5 und 22.6 entsprechend.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung / Änderung dieses Schriftformgebots.
- 23.2 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich für

diesen Fall, die ungültigen Regelungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem mit den weggefallenen Regelungen verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Dasselbe gilt für anfängliche oder nachträgliche Vertragslücken.

- 23.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- 23.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – je nach sachlicher Zuständigkeit – das Amtsgericht oder das Landgericht Memmingen.
- 23.5 Soweit in diesem Vertrag für eine Erklärung oder Willenserklärung als rechtsgeschäftlich vereinbarte Form „schriftlich“ festgehalten wurde, muss diese Erklärung oder Willenserklärung mindestens in E-Mail erfolgen. Soweit in dieser Form auf die gesetzliche Schriftform verwiesen wird, ist die gesetzliche Schriftform gemäß § 126 BGB gemeint.
- 23.6 Dieser Vertrag wurde vom Auftragnehmer mit seinem Angebot als Bieter zugrunde gelegt. Der Vertrag kommt mit der Erteilung des Zuschlags über die E-Vergabepattform an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber zustande; einer beiderseitigen Unterzeichnung dieses Vertragstextes bedarf es deshalb nicht.

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, zur Dokumentation des abgeschlossenen Vertrags den Vertragstext auf Anforderung der anderen Vertragspartei nochmals auszufertigen und in Schriftform zu unterzeichnen und hierbei den mit „[●]“ benannten Vertragstext entsprechend den Ergebnissen des Vergabeverfahrens zu ersetzen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer hierzu eine Korrekturversion übersenden, die der Auftragnehmer spätestens innerhalb von sieben Werktagen unterzeichnet im Original an den Auftraggeber (eingehend bei diesem) zurückzusenden hat. Bis zu diesem Eingang beim Auftraggeber sind keine Zahlungen oder Leistungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer fällig. Durch das vorgenannte Dokumentationsprocedere wird die Wirksamkeit des bereits zustande gekommenen Vertrags nicht berührt, insbesondere erwächst keiner Partei ein Recht zur Nachverhandlung.

* * *